

Satzung des Vereins Social Computing e.V.

Gliederung

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Pflichten der Mitglieder, Beiträge	2
§ 5	Austritt und Ausschluß	2
§ 6	Organe	3
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Das Institut EUSSET	5
§ 10	Salvatorische Klausel	5
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein, gegründet am 13. November 2012, führt den Namen "Social Computing e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Siegen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der interdisziplinären Forschung, Entwicklung und Publizistik in der angewandten Informationstechnik, insbesondere im Bereich der Wechselwirkungen zwischen technischen Applikationen und sozialen Systemen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt außerdem auf der Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Kooperation.

(2) Der Verein ist überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein gründet und führt als Trägerverein das Institut EUSSET („European Society of Socially Embedded Technologies“). Der Zweck des Vereins wird durch Maßnahmen verwirklicht, die durch das Institut durchgeführt werden. Dazu zählen unter anderem:

- Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Studienreisen;
- Teilnahme von Vereinsmitgliedern als Tagungs- oder Seminarleiter bzw. Diskussionsteilnehmer bei Veranstaltungen der genannten Art durch Dritte;
- Vorbereitung von Forschungsprojekten im thematischen Bereich des Vereins
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

Die Einzelheiten zum Institut sind unter §9 aufgeführt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Ämtern in dem Verein sind ehrenamtlich tätig.

(7) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Mitglieder leisten einen jährlich zu entrichtenden Beitrag. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Austritt und Ausschluß

(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit

zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Institut EUSSET. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins erfordert die Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

(b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;

- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (d) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - (e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen ein Mitglied betreffenden Ausschließungsbeschuß des Vorstandes.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Das Stimmrecht üben die ordentlichen Mitglieder aus. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel von dem/der Vorsitzenden, oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und über deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll die folgenden Feststellungen enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - (d) die Tagesordnung,
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines/einer Nachfolger(s)/in im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung für die Erledigung seiner Aufgaben. Über alle Geschäftsführungsfragen beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Das Institut EUSSET

(1) Der Verein betreibt das Institut *European Society of Socially Embedded Technologies* (EUSSET).

(2) Das Institut führt Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung durch.

(3) Mitglieder des Instituts sind automatisch sämtliche Vereinsmitglieder sowie weitere Personen, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Mitgliedschaft erwerben können. Mitglieder des Instituts müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins werden.

(4) Die Institutsleitung wird von den Institutsmitgliedern gewählt und vom Vereinsvorstand berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Instituts.

(5) Für die finanzielle, sachliche, fachliche und personelle Abwicklung aller an das Institut herangetragenen Forschungsvorhaben und Untersuchungen ist das Institut verantwortlich.

(6) Über die Arbeit des Instituts wird der Verein durch Berichte bzw. nach Abschluss der Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, welche – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

§ 11 Inkrafttreten

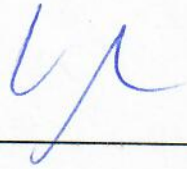
Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. November 2012 in Siegen beschlossen. Sie trat mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Bonn in Kraft. Auf den Jahresversammlungen am 19. Dezember 2013 sowie am 14. November 2017 wurde sie geändert.

Satzung

Social Computing e. V.

Bonn, 14.11.2017

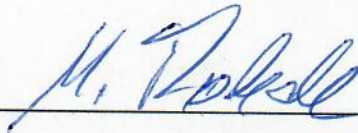
Volker Wulf



Volkmar Pipek



Märkus Rohde



Julia Krämer

